

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1964

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	11. 5. 1964	Verordnung zur Errichtung des Staatshochbauamtes für die Technische Hochschule Dortmund	171
2000 77	13. 5. 1964	Verordnung über die Einrichtung des Wasserwirtschaftsamtes Duisburg-Ruhr in Duisburg	174
2005	12. 5. 1964	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund und der Bezirke und der Sitze der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	171
7831	19. 3. 1964	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	172
7848 7842	5. 5. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“	173

2000

Verordnung zur Errichtung des Staatshochbauamtes für die Technische Hochschule Dortmund Vom 11. Mai 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Für den Bau der Technischen Hochschule Dortmund wird ein

„Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Dortmund“

mit dem Sitz in Dortmund errichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1964

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1964 S. 171.

2005

Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund und der Bezirke und der Sitze der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Mai 1964

Auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Reorganisation der Bergverwaltung

1. die Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund in der Weise zu ändern, daß die Bergamtsbezirke Siegen und Sauerland dem Oberbergamtsbezirk Dortmund zugeschlagen werden;
2. die Zahl der Bergämter von zur Zeit siebenundzwanzig auf sechzehn zu vermindern und in zwei Fällen den Sitz neu zu bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 171.

7831

**Satzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. März 1964**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) sowie des § 6 Abs. 1 und des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 19. März 1964 folgende Satzung der Tierseuchenkasse beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Tierseuchenkasse

(1) Der Landschaftsverband bedient sich nach § 15 AGVG-NW zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den §§ 11 bis 13 AGVG-NW übertragen sind, der Tierseuchenkasse.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen und gewährt Beihilfen und Darlehen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

Einnahmen

§ 2

Umlagen

(1) Von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln (Einhufern), Rindern und Ziegen werden Umlagen erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen und Darlehen zu gewähren und Rücklagen zu bilden.

(2) Umlagen werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Bund oder den Ländern gehören;
2. für Schlachtvieh, das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt ist;
3. für Tiere, die in zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgärten und ähnlichen Einrichtungen gehalten werden.

§ 3

Berechnung und Einziehung der Umlage

(1) Die Umlage wird für Einhufer, Rinder und Ziegen gesondert festgesetzt. Der für die genannten Tierarten festgesetzte Betrag gilt für jedes Tier ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.

(2) Die Tierbesitzer werden nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Viehzählung veranlagt. In Gemeinden, in denen die allgemeine Viehzählung nicht jährlich durchgeführt wird, ist auf Antrag des Tierbesitzers der Tierbestand zugrunde zu legen, der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung in den übrigen Gemeinden bei ihm vorhanden war.

(3) Jede Gemeinde hat auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Umlageberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und der von jedem zu entrichtenden Umlage aufzustellen. Die Umlage ist auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden, bei amtsangehörigen Gemeinden

durch die Ämter, einzuziehen. Die Zahlungsaufforderung an die Tierbesitzer ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

(4) Die eingezogenen Umlagen abzüglich 4% Entschädigung für den Verwaltungsaufwand sind unverzüglich an die Hauptkasse des Landschaftsverbandes abzuführen.

Leistungen

§ 4

Entschädigungen für Tierverluste

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen ist vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse nach § 6 eine Entschädigung in Höhe von vier Fünfteln des gemeinen Wertes zu gewähren

1. für über zwei Wochen alte Rinder und über drei Monate alte Ziegen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Bestande an dieser Seuche oder ihren Folgekrankheiten gefallen sind oder in diesem Zeitraum deswegen geschlachtet werden mußten;

2. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist;

3. für Einhufer und Rinder, die auf Grund eines Milzbrand- oder Tollwutverdachts, sowie für Rinder, die auf Grund eines Rauschbrandverdachts gemäßregelt und unschädlich beseitigt worden sind, sofern sich bei der Untersuchung nach § 19 AGVG-NW der Verdacht auf eine der genannten Seuchen nicht bestätigt hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 trägt die Tierseuchenkasse die Kosten des Transports, der Tötung, der Schlachtung, der Schlachtier- und Fleischbeschau sowie die Freibankgebühren.

§ 5

Beihilfen und Darlehen

(1) Beihilfen und Darlehen können mit Zustimmung des Beirates der Tierseuchenkasse gewährt werden

1. Besitzern von Einhufern, Rindern und Ziegen, denen durch Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnet waren, schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind,
2. für die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Einhufer, Rinder und Ziegen,
3. für Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
4. für die Tierkörperbeseitigung,
5. für die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen dienen.

(2) Für den Ausbau und die Instandsetzung von Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen nur Darlehen, und zwar ausschließlich an Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigung, gewährt werden.

§ 6

Leistungsausschlüsse

(1) Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und § 5 werden nicht gewährt

1. im Falle des § 70 Nrn. 1 und 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) — VG —;
2. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3;
3. für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder Maßnahme diagnostischer Art nicht im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befunden haben, es sei denn, daß die Tiere nur zum Zwecke der Schlachtung aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes entfernt worden sind.

(2) Eine Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird ferner nicht gewährt

1. im Falle des § 70 Nr. 3 VG;
2. im Falle des § 71 Nr. 2 VG;
3. im Falle des § 72 VG;
4. im Falle des § 10 Nr. 1 AGVG-NW.

§ 7

Festsetzung und Auszahlung von Leistungen

(1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Betracht kommt, wird nach Maßgabe des § 19 AGVG-NW ermittelt.

Wird ein Obergutachten erstattet, so ist dieses der Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes zugrunde zu legen. Ein Obergutachten kann auch von der Tierseuchenkasse beantragt werden.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3 gilt der Seuchenverdacht als gegeben, wenn der Tierbesitzer seiner Verpflichtung nach § 9 VG nachgekommen war.

(3) Für die Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 des AGVG-NW.

(4) Auf die Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der behördlichen Anordnung zur Verfügung bleiben. Für die Feststellung des Wertes dieser Teile ist § 20 Abs. 2 AGVG-NW maßgebend.

(5) Alle Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse werden jeweils binnen 4 Wochen nach der Entscheidung über einen Antrag kostenfrei an den Empfangsberechtigten ausgezahlt. Im übrigen gilt § 69 VG.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 8

Allgemeines

Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, das Schulden-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die für den Landschaftsverband bestehenden Vorschriften.

§ 9

Rücklagen

Die Tierseuchenkasse hat in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden; diese sollen bei Einhufern 50 000 DM, bei Rindern 2 500 000 DM und bei Ziegen 10 000 DM nicht überschreiten. Die Rücklagen sind bestmöglich anzulegen.

§ 10

Zweckbindung der Geldmittel

(1) Die für jede Tiergattung erhobenen Umlagen einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung der Ausgaben für diese Tiergattung zu verwenden. Die Verwaltungskosten werden auf alle Tiergattungen angemessen verteilt.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 können die Leistungen für Schafe und Schweine aus den Umlagen und Rücklagen für Einhufer und Rinder bestritten werden.

Beirat

§ 11

Einberufung und Beschlußfähigkeit des Beirates

Der nach § 17 AGVG-NW zu bildende Beirat wird durch die Tierseuchenkasse einberufen; er muß einberufen werden, wenn es von wenigstens 3 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder (§ 17 Abs. 2 AGVG-NW) anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder des Beirates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend

der Satzung des Landschaftsverbandes betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vom 15. Januar 1954 (GS. NW. S. 933).

Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Viehseuchenentschädigungssatzung der Provinz Westfalen vom 5. März 1912 (Amtsblatt der Regierung Münster, Jahrgang 1912, Beilage zu Stück 17) in geltender Fassung*) außer Kraft.

Münster (Westf.), den 19. März 1964

Knäpper

stellv. Vorsitzender

der 3. Landschaftsversammlung

Schlötjunker

Pfeiffer

Schriftführer

der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. April 1964 — II Vet. 2010 — 31/64 — gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) die Satzung genehmigt haben.

Münster, den 20. Mai 1964

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h.c. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

*) letzte Änderung vom 15. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 84).

— GV. NW. 1964 S. 172.

7848
7842

Verordnung

über die Zuständigkeit nach der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“ vom 1. September 1958 (BAnz. Nr. 168) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“ wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1964

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1964 S. 173.

2000
77

**Verordnung
über die Einrichtung des Wasserwirtschaftsamtes
Duisburg-Ruhr in Duisburg
Vom 13. Mai 1964**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung über die Delegation der Zuständigkeit zur Einrichtung eines weiteren Wasserwirtschaftsamtes auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. September 1963 (GV. NW. S. 302) wird verordnet:

§ 1

Das Wasserwirtschaftsamt Duisburg-Ruhr wird in Duisburg eingerichtet.

§ 2

Der Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes Duisburg-Ruhr umfaßt:

1. die Ruhr, soweit sie Gewässer erster Ordnung ist (von der Wittener Ruhrschladt bis zum Rhein), einschließlich ihres seitlichen Einzugsgebietes, und zwar in einer

Breite von tausend Meter auf jedem Ufer — gerechnet von der Mitte der Ruhr —, den Ruhrschiffahrtskanal und den Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim (Ruhr),

2. die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal, einschließlich des Verbindungskanals zur Ruhr und der Kanalhäfen, von der Gemeindegrenze zwischen den Städten Gelsenkirchen und Essen bis zum Unterhafen der Schleuse I,
3. die sonstigen im Stadtgebiet Duisburg gelegenen Häfen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.